

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Unter den Linden 10 · 10117 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Postfach 101

30001 Hannover

Grund: Stall-RL-E

Ihre Nachricht vom: 17.02.2026

Ansprechperson: **Axel Haas**
Geschäftsführer
Telefon: +49 179 10 57 567
E-Mail: axel.haas@divb.org

Datum: 13.04.2026

Antwort: **Entwurf einer Richtlinie über den Brandschutz bei Stallgebäuden für die Nutztierhaltung**

Sehr geehrter Herr Janke,

für die Übersendung des Entwurfs einer Richtlinie über den Brandschutz bei Stallgebäuden für die Nutztierhaltung und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen ausdrücklich.

Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr. Aus Sicht des DIVB ist das Thema von erheblicher praktischer Bedeutung, weil Stallgebäude brandschutzfachlich und betrieblich Besonderheiten aufweisen, die in allgemeinen Regelungen nur eingeschränkt abgebildet werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich das Ziel, im Rahmen des § 51 NBauO zu einer einheitlicheren und nachvollziehbareren Handhabung beizutragen.

Wichtig ist uns dabei, dass die vorgesehenen Anforderungen nicht nur gut gemeint, sondern auch fachlich tragfähig, vollzugstauglich und praxistauglich sind. Regelungen sollten die tatsächlichen Verhältnisse in Stallanlagen möglichst treffend erfassen und nicht dazu führen, dass in der Praxis regelmäßig auf Abweichungen zurückgegriffen werden muss, weil die Vorgaben den realen baulichen und betrieblichen Gegebenheiten nicht hinreichend Rechnung tragen.

Wir verbinden unsere Stellungnahme daher mit der Hoffnung, dass der begonnene fachliche Austausch in einem konstruktiven Dialog fortgeführt wird.

Die Stellungnahme des DIVB fügen wir anliegend bei.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Mülder
Brandschutzingenieur
Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.



Axel Haas
Geschäftsführer
Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Anschrift: Unter den Linden 10, 10117 Berlin
+49 30 25732103 · info@divb.org · www.divb.org
Präsident: Dr. Roman Rupp
Geschäftsführer: Axel Haas

Bankverbindung: IBAN DE50100500000190954906
BIC BELADEVXXX
Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Vereinsregisternummer: 39806 B
Steuernummer: 27/640/61275 · USt-IdNr. DE 295 363 446

Stellungnahme

Der Entwurf der Richtlinie verfolgt ein nachvollziehbares Anliegen. Zusätzliche Anforderungen an Stallgebäude dürfen jedoch kein Selbstzweck sein. Sie müssen erkennbar aus dem Schutzziel der Richtlinie hergeleitet werden und gerade für diese besondere Nutzung fachlich begründbar sein. Wenn offene Stallanlagen sowie andere land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude vergleichbarer Größenordnung weiterhin ohne diese Zusatzanforderungen zulässig bleiben, ist schutzzielorientiert aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes darzulegen, weshalb gerade für geschlossene Stallanlagen weitergehende Anforderungen erforderlich sein sollen. Die Richtlinie darf nicht den Eindruck einer bloßen Wunschliste aus der Sicht des bekämpfenden Brandschutzes vermitteln.

Hinzu kommt, dass die Systematik der jetzigen Fassung teilweise vom bisherigen Bauordnungsrecht abweicht. Neue Begriffe und zusätzliche, eigenständig definierte Mehranforderungen mögen im Ansatz nachvollziehbar sein, werden in der Genehmigungspraxis aber voraussichtlich erhebliche Abgrenzungs- und Anwendungsprobleme verursachen. **Unbestimmte oder ungewohnte Begrifflichkeiten** führen erfahrungsgemäß nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern zu Diskussionen, Verzögerungen und zusätzlichen Kosten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Umbau der Tierhaltung zu mehr Tierwohl regelmäßig mit größeren Stallflächen je Tier verbunden ist. Mehr Fläche bedeutet jedoch nicht automatisch ein höheres brandschutztechnisches Risiko. Eine bloße Flächenzunahme rechtfertigt daher für sich genommen **keine pauschale Verschärfung** der Anforderungen.

Besonders kritisch sehen wir die erheblichen **Mehranforderungen an tragende und aussteifende Bauteile**. Die Vorgabe feuerhemmender oder nichtbrennbarer Tragwerke stellt eine tiefgreifende Verschärfung dar, die insbesondere bei Erweiterungen im Bestand und bei im Stallbau üblichen Holzkoppelpfetten praxisfern ist und erhebliche Mehrkosten auslöst, ohne dass der zusätzliche Sicherheitsgewinn hinreichend dargelegt wird.

Nicht nachvollziehbar sind schließlich die vorgesehenen Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Außenbereich. Die **starre Vorgabe hoher Löschwassermengen** und kurzer Entfernungen ist praxisfern, weicht von der bisherigen einzelfallbezogenen Betrachtung ab und verkennt die tatsächlichen Verhältnisse im Außenbereich.

Wir empfehlen daher eine Umstrukturierung und eine stärkere Anlehnung an bereits bekannte Größen und Wertungen der DVO-NBauO sowie der Industriebaurichtlinie, um zusätzliche Schwellenwerte und neue Systembrüche zu vermeiden. Ebenso sollte die Richtlinie die verwendeten Begriffe klarer abgrenzen, damit aus Unbestimmtheiten in der Praxis keine zusätzlichen Mehrkosten entstehen. Für die erstmalige Einführung einer solchen Richtlinie halten wir es zudem für erforderlich, eine Begründung mitzuliefern, aus der Schutzziel, Regelungsansatz und die Herleitung der einzelnen Anforderungen nachvollziehbar hervorgehen.

1 Anwendungsbereich

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Stallgebäude für die Nutztierhaltung, die Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 NBauO sind, ausgenommen Stallgebäude, deren längsseitige Außenwände unmittelbar ins Freie führende dauerhaft unverschlossene Öffnungen in einer Größe von jeweils mindestens der Hälfte der Außenwandfläche haben. Die Bestimmungen sind auf § 51 NBauO zu stützen.

Zu Nummer 1 Anwendungsbereich

Es wird begrüßt, dass der Entwurf kleinere Stallanlagen nicht unterschiedslos erfasst, sondern sich auf größere Anlagen konzentriert. Zusätzliche bauaufsichtliche Anforderungen sind vor allem dort sachgerecht, wo aufgrund von Größe, Tierzahl und betrieblicher Nutzung ein gesteigertes Gefahrenpotenzial besteht. Ebenfalls positiv ist, dass deutlich offene Stallanlagen im Ansatz anders behandelt werden als geschlossene Stallgebäude, weil sie im Brandfall regelmäßig günstigere Bedingungen für Wärmeabfuhr und Rauchableitung aufweisen.

Kritisch ist jedoch die gewählte Abgrenzung der ausgenommenen offenen Stallanlagen. Die Anknüpfung an **längsseitige Außenwände**, an **unmittelbar ins Freie führende, dauerhaft unverschlossene Öffnungen** und zusätzlich an eine Öffnungsgröße von **jeweils mindestens der Hälfte der Außenwandfläche** ist zu starr und in der Praxis fehleranfällig. Diese Kriterien erfassen nicht alle Stallgebäude, die brandschutztechnisch als offen einzustufen wären. Gerade bei annähernd quadratischen, verwinkelten oder sonst atypischen Grundrissen kann es zu sachlich kaum erklärbaren Ergebnissen kommen. Ein Stall kann trotz großer und für den Brandverlauf günstiger Öffnungen den zusätzlichen Anforderungen der Richtlinie unterfallen, nur weil die Öffnungen nicht an den ausdrücklich benannten Längsseiten liegen oder die starre Flächenvorgabe knapp verfehlen.

Die Abgrenzung sollte daher im Anwendungsbereich nicht über derart starre geometrische Einzelmerkmale erfolgen. Sinnvoller wäre es, dort nur auf **geschlossene Stallgebäude** abzustellen und den Begriff im weiteren Verlauf der Richtlinie legal zu definieren. Maßgeblich sollten dabei die brandschutztechnischen relevanten Merkmale sein, insbesondere das Maß der natürlichen Öffnung, die tatsächliche Möglichkeit der Rauchableitung und Wärmeabfuhr sowie die Frage, ob die Gebäudehülle im Brandfall ein geschlossenes Brand- und Rauchpolster begünstigt.

Die derzeitige Fassung birgt demgegenüber erhebliche Fallstricke in der Anwendung. Sie schafft Abgrenzungsprobleme bei abweichenden Grundrissen, lädt zu formalen Streitfragen über Wandzuordnungen und Flächenanteile ein und kann dazu führen, dass vergleichbare Stallanlagen allein wegen zufälliger Geometrie unterschiedlich behandelt werden. Das ist weder vollzugstauglich noch schutzzielorientiert.

Vorschlag:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für geschlossene Stallanlagen für die Nutztierhaltung, die Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 NBauO sind.

Wir halten es für sinnvoll, im Baurecht nicht geläufige Begriffe in einem gesonderten Absatz zu bündeln und dort eindeutig zu definieren.

2 Begriffe

***Offene Stallanlagen** sind Stallgebäude, bei denen auf mindestens zwei gegenüberliegenden Außenwandseiten unmittelbar ins Freie führende, dauerhaft unverschlossene Öffnungen vorhanden sind, die eine wirksame natürliche Rauch- und Wärmeableitung sowie die Tierrettung ermöglichen.*

Dies ist insbesondere erfüllt, wenn

die Summe der Öffnungen auf den gegenüberliegenden Außenwandseiten mindestens 90 Prozent der maßgeblichen Wandlängen beträgt,

auf jeder dieser Außenwandseiten mindestens 30 Prozent der maßgeblichen Wandlänge geöffnet sind und

die Öffnungen für die Tierrettung eine ausreichende Höhe, mindestens jedoch 2,0 m, aufweisen.

***Geschlossene Stallanlagen** sind Stallgebäude, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.*

*Zu den **Räumen, in denen Tiere gehalten werden**, zählen auch Räume, in denen sich Tiere nur vorübergehend aufhalten, insbesondere Melkstände und die ihnen funktional unmittelbar zugeordneten Bereiche. Hierzu gehören auch kleine, nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Schreib- oder Büroräume für Kontroll-, Dokumentations- oder Statistikzwecke sowie untergeordnete Technik-, Lager- und Aufbewahrungsbereiche, die unmittelbar der Stalltechnik oder Tierhaltung dienen.*

***Abteile** sind baulich getrennte Bereiche der Tierhaltung, die keine eigene Nutzungseinheit bilden und nicht nur untergeordneten Zwecken dienen, wie insbesondere Krankenzimmer, müssen so hergestellt sein, dass aus ihnen zwei bauliche Rettungswege ins Freie oder in einen anderen sicheren Bereich führen.*

2 Schutzziel

2. Schutzziel

Dem Schutzziel des § 14 NBauO, dass die Rettung von Tieren möglich ist, kann auch entsprochen sein, wenn die Tiere während eines Brandfalls in der baulichen Anlage verbleiben. Zusätzlich erforderliche Maßnahmen, damit die bauliche Anlage nach § 3 NBauO so angeordnet, beschaffen und für die Benutzung geeignet ist, dass die Tiere auch für den Fall des Verbleibs nicht gefährdet werden (Verweilkonzept), sind im Brandschutzkonzept darzulegen. Die für den Verbleib der Tiere im Falle eines Brandes erforderlichen Maßnahmen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der baulichen Anlage im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.

Zu Nummer 2 Schutzziel

Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass der Entwurf das brandschutzrechtliche Schutzziel für Stallgebäude nicht nur allgemein voraussetzt, sondern die Rettung von Tieren für diese besondere Gebäudenutzung ausdrücklich in den Mittelpunkt stellt. Das ist im Ansatz richtig und zu begrüßen. Gerade bei Stallanlagen mit Nutztierhaltung besteht ein Bedürfnis nach einer klareren und eigenständigen Beschreibung des Schutzziels, weil die bisherige allgemeine Herangehensweise des Bauordnungsrechts den Besonderheiten dieser Nutzung nur begrenzt gerecht wird. Tierverhalten, Haltungsform, Bestandsgröße, bauliche Struktur und die tatsächlichen Möglichkeiten der Rettung unterscheiden Stallanlagen grundlegend von anderen Gebäudenutzungen. Es ist daher sachgerecht, die Schutzzielbetrachtung hier deutlicher herauszuarbeiten und nicht bei einer nur abstrakten Wiederholung des allgemeinen § 14 NBauO stehen zu bleiben.

Der Begriff des Verweilkonzepts ist im bauaufsichtlichen Vollzug bislang nicht hinreichend eingeübt. Ohne nähere Eingrenzung besteht die Gefahr uneinheitlicher Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörden bzw. der für den Tierschutz zuständigen Dienststelle. Es ist deshalb sinnvoll, den Begriff zu definieren und durch einen nicht abschließenden Katalog zu konkretisieren, in welchen Fallgestaltungen von einer ausreichenden Schutzzielbefriedigung ausgegangen werden kann. (siehe unten)

3. Zugänglichkeit und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

3.1 An den Längsseiten der Stallgebäude müssen Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden und über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein. Stallgebäude mit mehr als 3 000 m² Grundfläche müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 2 Sätze 1 und 3 DVO-NBauO sind entsprechend anzuwenden.

Zu 3.1 (Bewegungsflächen und Umfahrt)

Die Sicherstellung ausreichender Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist im Ausgangspunkt richtig. Die vorgesehene Anordnung zwingend an den Längsseiten überzeugt jedoch nicht. Sie knüpft erneut an ein starres geometrisches Leitbild an, statt auf die tatsächliche einsatztaktische Erreichbarkeit der Stallanlage abzustellen. Gerade bei Stallgebäuden befinden sich größere Tore und bereits befestigte Flächen häufig in den Giebelbereichen. Für Teile des Einsatzes kann dies völlig ausreichend sein. Auch müssen nicht sämtliche Feuerwehrfahrzeuge unmittelbar am Gebäude stehen; regelmäßig genügt es, wenn das Löschfahrzeug in der Nähe des Angriffswegs steht, während weitere Fahrzeuge abgesetzt aufgestellt werden. Maßgeblich sollte daher nicht die Längsseite, sondern eine ausreichende Erreichbarkeit über geeignete Bewegungsflächen an mindestens zwei unterschiedlichen Außenwänden sein. NRW und Mecklenburg-Vorpommern stellen insoweit ebenfalls auf Zugänge in den Außenwänden bzw. Abstände ab, nicht aber auf eine starre Bewegungsflächenpflicht allein an den Längsseiten.

Der Zusatz, dass die Flächen „über Zu- oder Durchfahrten erreichbar“ sein müssen, erscheint entbehrlich, weil dies bereits durch die allgemeinen Vorgaben der DVO-NBauO und die Regelungen zu Flächen für die Feuerwehr abgedeckt ist. Sinnvoller wäre es, ausreichende Bewegungsflächen in einem Abstand von nicht mehr als 50 m zum Gebäude zu verlangen. Damit würden bei langgestreckten Stallanlagen unzumutbare Lauf- und Transportwege vermieden, ohne die Anforderungen unnötig an bestimmte Gebäudeseiten zu binden.

Die vorgesehene Pflicht zu einer befahrbaren Umfahrt bereits ab 3.000 m² kann im Hinblick auf Tierrettung und Einsatzunterstützung vertretbar sein. Wird sie jedoch nur mit wirksamen Löscharbeiten begründet, fehlt eine nachvollziehbare Abgrenzung zu anderen bekannten Regelwerken. Soll insoweit allein die Löschwirksamkeit maßgeblich sein, spricht aus Gründen einheitlicher Maßstäbe und zur Vereinfachung viel dafür, an die bekannte **Schwelle von 5.000 m²** anzuknüpfen. Eine niedrigere Schwelle von 3.000 m² bedarf jedenfalls einer ausdrücklichen Begründung aus den Besonderheiten der Tierhaltung und Tierrettung durch die Einsatzkräfte.

3.2 In den Außenwänden der Stallgebäude müssen in Abständen von nicht mehr als 40 m Zugänge für die Feuerwehr vorhanden sein. Bei Unterteilung in baulich getrennte Abteile müssen geeignete Öffnungen zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten von außen vorhanden sein. Geeignete Öffnungen sind insbesondere Fenster mit einer äußeren Brüstungshöhe von nicht mehr als 1,20 m, Türen sowie herausnehmbare Teile der Außenwände.

Zu 3.2 (Zugänge)

Die Regelung ist im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Bei langgestreckten Stallgebäuden sind zusätzliche Zugänge für wirksame Löscharbeiten von außen sinnvoll und regelmäßig erforderlich. Positiv ist auch, dass neben Türen ausdrücklich Fenster und herausnehmbare Teile der Außenwand als geeignete Zugänge anerkannt werden. Das ist pragmatisch und praxisgerecht.

Klarstellungsbedürftig ist jedoch die Vorgabe von Abständen von nicht mehr als 40 m. Die Formulierung lässt offen, wie bei Ecken, Vorsprüngen oder gegliederten Grundrissen zu messen ist. Maßgeblich sollte sein, dass die Entfernung zwischen den Zugängen entlang der zugänglichen Außenwandabschnitte 40 m nicht überschreitet. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass bei jedem Versprung oder jeder Ecke eine neue Zählung beginnt.

Die Bezugnahme auf Fenster mit einer äußeren Brüstungshöhe von nicht mehr als 1,20 m dürfte in der Praxis meist unproblematisch sein, erscheint aber unnötig starr. Sachgerechter wäre eine freiere Formulierung, die auf von außen ohne besondere Erschwernisse nutzbare Öffnungen abstellt. Das würde unnötige Abgrenzungsfragen vermeiden, ohne das Schutzziel zu beeinträchtigen.

Zudem bleibt unklar, wie der Begriff „Abteile“ inhaltlich und räumlich abzugrenzen ist.

4. Bauteile

☐ 4.1 Die Stallgebäude müssen die Anforderungen nach den Nummern 4.2 bis 4.4 erfüllen. Die Erleichterungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 sowie § 11 Abs. 2 und 4 DVO-NBauO sind nicht anzuwenden; § 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8, DVO-NBauO ist nicht anzuwenden. § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 DVO-NBauO ist entsprechend anzuwenden.

Zu 4.1 (Abweichende bauordnungsrechtliche Anforderungen für Stallgebäude der Gebäudeklasse 1b)

Nummer 4.1 führt zum Wegfall einer Vielzahl bisher geltender Erleichterungen, insbesondere bei Kellerbauteilen, Decken, Dächern sowie bei Schacht- und Leitungsführungen. Eine derart pauschale Verschärfung erscheint nicht in jeder Hinsicht praxismäßig.

Besonders kritisch ist dies bei den **Decken**. Die jetzige Formulierung würde auch kleinere Räume ohne weitere Differenzierung erfassen. Das überzeugt nicht in jeder Fallgestaltung. Befindet sich über einem kleineren Raum kein weiterer abgeschlossener Nutzungsraum, sondern lediglich ein offener Lagerbereich, ist eine feuerhemmende Decke nicht ohne Weiteres erforderlich. Solche Bereiche können im Brandfall regelmäßig auch von unten bekämpft werden, ohne dass ein Betreten der darüberliegenden Ebene erforderlich oder sinnvoll wäre. Da Koppelpfetten in der Regel erst spät am Brandgeschehen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, warum auch sie feuerhemmend ausgeführt sein müssen.

Auch kleine untergeordnete Räume, über oder auf denen sich Lagerflächen oder sonstige kleinere Nutzungen befinden, sind nicht ohne Weiteres mit vollwertigen Geschosskonstellationen gleichzusetzen. Hier wäre eine differenziertere und pragmatischere Regelung sachgerechter. Die vorgesehene pauschale Deckenvorgabe lässt diese Unterschiede unberücksichtigt und geht damit teilweise über das tatsächlich Erforderliche hinaus.

Nachfolgend sind die Änderungen für Stallgebäude dargestellt, die künftig den Anforderungen der Richtlinie genügen müssen.


Bauteil	Bisherige Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 1b	Vorgesehene Anforderungen nach dem Entwurf der Richtlinie für Gebäude in deren Anwendungsbereich	Bewertung
Tragende und aussteifende Bauteile	§ 5 Abs. 1 Satz 1 DVO-NBauO Keine Regelung, d.h. mindestens normal entflammbar	Nach Absatz 4.2 Stall-RL <ul style="list-style-type: none"> • mindestens feuerhemmend oder • nichtbrennbaren Baustoffen oder • durch mindestens feuerhemmende Bauteile abgetrennt gilt auch für Tragwerke von Dächern Im Bestand schwierig, Holzkoppelpfetten nicht mehr möglich	kritisch
	§ 5 Abs. 3 Satz 2 DVO-NBauO In Kellergeschossen müssen tragende Wände und aussteifende Wände in Gebäuden der Gebäudeklassen 1b nicht feuerhemmend sein, d.h. mindestens normal entflammbar.	Nach Absatz 4.1 Stall-RL i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht anzuwenden bedeutet: In Kellergeschossen müssen tragende Wände und aussteifende Wände in Gebäuden der Gebäudeklassen 1b feuerhemmend sein.	unkritisch
Decken	§ 10 Abs. 3 Satz 2 DVO-NBauO In Kellergeschossen müssen Decken in Gebäuden der Gebäudeklassen 1b nicht feuerhemmend sein, d.h. mindestens normal entflammbar.	Nach Absatz 4.1 Stall-RL i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 DVO-NBauO nicht anzuwenden bedeutet: In Kellergeschossen müssen Decken in Gebäuden der Gebäudeklassen 1b feuerhemmend sein. Decken von Güllekellern werden nicht klar ausgenommen.	kritisch
	§ 10 Abs. Abs. 5 Satz 4 DVO-NBauO Keine Regelung zu Öffnungen in Decken	§ 10 Abs. Abs. 5 Satz 4 DVO-NBauO nicht anzuwenden bedeutet: Öffnungen in Decken mit Anforderungen müssen die Anforderungen der Decke erfüllen.	unkritisch
	(+) Keine Änderung hierdurch	Öffnungen in Decken mit Anforderungen müssen die Anforderungen der Decke erfüllen.	unkritisch

	(+)§ 10 Abs. 5 Satz 3 DVO-NBauO Keine Änderung hierdurch	Der Anschluss der Decken an Außenwände muss die Anforderungen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 NBauO erfüllen	unkritisch
Dächer	§ 11 Abs. 2 DVO-NBauO Weiche Bedachung möglich	§ 11 Abs. 2 DVO-NBauO nicht anzuwenden bedeutet: Weiche Bedachung nicht möglich	unkritisch
	§ 11 Abs. 4 DVO-NBauO Bedachungen dürfen Teilflächen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder strahlende Wärme von außen nicht zu befürchten ist	§ 11 Abs. 4 DVO-NBauO nicht anzuwenden bedeutet: Lichtbänder sind so nicht mehr möglich	kritisch
Kanäle	§ 23 Abs. 5 DVO-NBauO, auch in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8, DVO-NBauO ist nicht anzuwenden. Leitungen bedürfen keiner Schottung, da keine raumtrennenden Bauteile vorhanden sind.	§ 23 Abs. 5, 7 und 8, DVO-NBauO anzuwenden bedeutet: Da nun raumtrennende Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen vorhanden sind, müssen auch die Leitungsdurchführungen entsprechend geschottet werden.	unkritisch
Außenwände	§ 6 Abs. 5 DVO-NBauO Aus normal entflammbar Baustoffen.	Nach Absatz 4.3 Stall-RL Aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen.	kritisch
Trennwände	§ 7 Abs. 1 DVO-NBauO zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen einer Nutzungseinheit und anders genutzten Räumen	Nach Absatz 4.4 Stall-RL Ausweitung der abzutrennenden Bereiche Formulierung: „anders genutzten Räumen“ ist zu offen gestaltet	kritisch

Tabelle 1 Die Darstellung ist verkürzt und so angepasst, dass die Anforderungen klar erkennbar sind und beim Lesen nicht zwischen Absätzen und Sätzen hin- und hergesprungen werden muss.

Es lassen sich ohne Weiteres praxismgerechte und zugleich sichere Regelungen finden und übertragen. Eine an kleineren eingestellten Räumen orientierte Betrachtung könnte die Anforderungen an Nebenräume innerhalb der Anlage deutlich entschärfen, ohne dass hierdurch ein

nennenswerter Sicherheitsverlust entsteht. Kleine Räume innerhalb großer Stallbereiche werden im Brandfall regelmäßig aus dem umgebenden Großraum heraus bekämpft und nicht durch einen riskanten Innenangriff in enge Nebenräume oder gar auf darüberliegende kleine Ebenen. Die jetzige Pauschalregelung wirkt insoweit unnötig starr.

 **4.2 Tragende oder aussteifende Bauteile, die von Räumen, in denen Tiere gehalten werden, nicht durch mindestens feuerhemmende Bauteile abgetrennt sind, müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.**
Satz 1 gilt auch für Tragwerke von Dächern, soweit die Dächer den oberen Abschluss von Räumen bilden, in denen Tiere gehalten werden.

Zu 4.2 (Tragende oder aussteifende Bauteile)

Die Regelung ist abzulehnen! Die Vorgabe feuerhemmender oder nichtbrennbarer tragender bzw. aussteifender Bauteile stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine erhebliche Verschärfung dar. Soweit bei Neubauten nichtbrennbare Tragwerke verlangt oder gewählt werden, ist dies im Grundsatz noch nachvollziehbar, da im Stallbau heute vielfach Stahlhallenkonstruktionen verwendet werden. Die Regelung bleibt jedoch schuldig, wie das damit verfolgte Schutzziel beim thermisch hoch beanspruchbaren Baustoff Stahl tatsächlich sichergestellt werden soll. Eine zugleich erforderliche thermische Entlastung oder ein darauf abgestimmtes brandschutztechnisches Gesamtkonzept wird nicht vorgegeben.

Wenig praxisgerecht ist vor allem die pauschale Einbeziehung der Dachtragwerke. Danach sollen auch Tragwerke von Dächern, soweit sie den oberen Abschluss von Tierräumen bilden, feuerhemmend oder nichtbrennbar sein. Damit werden übliche Holzkoppelpfetten praktisch ausgeschlossen, obwohl deren brandschutztechnische Bewertung differenzierter erfolgen müsste. Gerade hier wäre eine sachgerechte Unterscheidung nach tragender Funktion (Haupttragwerk/Nebentragwerk), Querschnitt und tatsächlicher Brandbeanspruchung erforderlich. Die pauschale Gleichbehandlung überzeugt nicht.

Auch insoweit zeigt sich, dass andere Regelwerke differenzierter vorgehen. So berücksichtigt etwa die Industriebaurichtlinie bei Holzbauteilen Querschnittsgrößen und konstruktive Randbedingungen, statt Holztragwerke pauschal auszuschneiden. Bei den im Stallbau üblichen Hallenhöhen nehmen Koppelpfetten zudem häufig erst verzögert am Brandgeschehen teil. Die vorgesehene starre Anforderung ist deshalb in dieser Allgemeinheit nicht nachvollziehbar.



Bild 1 Holzkoppelfetten nach 4.2 und Lichtband nach 4.1 nicht mehr zulässig
(Quelle: <https://schlichtmann-hallenbau.de/portfolio/pferdestall-epe>)

4.3 Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände von Räumen, in denen Tiere gehalten werden, sowie Wände und Decken in diesen Räumen, die von den Nummern 4.2 und 4.4 nicht erfasst werden, müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Dies gilt auch für Unterdecken, Bekleidungen und Dämmschichten einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen. Baustoffe, von denen Teile brennend abfallen oder brennend abtropfen können, dürfen in Bauteilen nach den Sätzen 1 und 2 nicht verwendet werden.

Zu 4.3 (Nichttragende Außenwände)

Die vorgesehene Anforderung an die Brennbarkeit der umgebenden Baustoffe ist im Ansatz nachvollziehbar. Für die Unterstützung der Tierrettung und für wirksame Löscharbeiten innerhalb des Stalls kann es sachgerecht sein, brennbare Oberflächen, Bekleidungen und abtropfende Baustoffe weitgehend zu vermeiden. Problematisch ist jedoch, dass die jetzige Formulierung nicht zielgerichtet auf das Schutzziel abstellt, sondern als pauschale Maximalforderung ausgestaltet ist.

Isopaneele: Sachgerechter wäre es, insoweit an die bereits bestehende Wertung des § 6 Abs. 1 DVO-NBauO anzuknüpfen. Danach müssen nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen von Außenwandkonstruktionen sowie Fugendichtungen unberücksichtigt bleiben. Eine solche Anknüpfung würde das Schutzziel weiterhin erreichen, zugleich aber praxisgerechte und im Bauwesen bewährte Konstruktionen zulassen. Dies betrifft insbesondere Außenwandpaneele mit entsprechenden Dämmschichten, ohne dass hierdurch das Brandschutzniveau unangemessen abgesenkt würde.

Paneele mit EPS-Kern wären danach nach Nummer 4.3 nicht zulässig.

Auch die scharfe Abgrenzung zum offenen Stall kann hier zu Problemen führen. Im Bestand sind nicht sämtliche Jalousien und sonstigen Abtrennungen ohne Weiteres schwerentflammbar. Dadurch könnten künftig selbst solche Teile von Außenwänden, die lediglich der Belüftung oder Belichtung dienen, nicht mehr in normalentflammbarer Ausführung zulässig sein, obwohl das Schutzziel im Einzelfall weiterhin eingehalten würde.

☐ **4.4 Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen von anders genutzten Räumen, wie Aufenthalts-, Sanitär-, Technik-, Werkstatt- und Lagerräumen, Abstellräumen für Kraftfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen** sowie Fluren durch Wände und Decken abgetrennt sein, die als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend sind. § 7 Abs. 2 und 3 DVO-NBauO ist entsprechend anzuwenden. Zu den Räumen, in denen Tiere gehalten werden, zählen auch Räume, in denen die Tiere sich vorübergehend aufhalten können, wie z. B. Melkstände.

Zu 4.4 (Trennwände zu sonstigen Räumen)

Absatz 4.4 verfolgt im Ansatz zutreffend das Ziel, anders genutzte Räume durch feuerhemmende Trennwände von Räumen der Tierhaltung abzutrennen. Diese Grundentscheidung ist brandschutztechnisch nachvollziehbar, soweit Räume mit einer eigenständigen oder anders zu bewertenden Nutzung von den eigentlichen Bereichen der Tierhaltung abgegrenzt werden sollen. Problematisch ist jedoch, dass im weiteren Verlauf Räume aufgeführt werden, die nach der bisherigen Systematik des Bauordnungsrechts gerade nicht ohne Weiteres als „anders genutzte Räume“ einzuordnen sind. Die in der Richtlinie angelegte Begriffsbildung weicht insoweit von der sonstigen baurechtlichen Systematik ab und ist deshalb rechtlich wie praktisch äußerst kritisch zu bewerten.

Die Formulierung „anders genutzte Räume“ findet sich zwar bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 1 DVO-NBauO, bezieht sich dort aber auf Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen. Gemeint sind ersichtlich Räume außerhalb der zuvor beschriebenen Nutzungseinheit. Gerade diese Systematik liegt bei Stallanlagen jedoch regelmäßig nicht vor. Es handelt sich dort typischerweise nicht um voneinander losgelöste Nutzungseinheiten, sondern um ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude mit funktional aufeinander bezogenen Teilbereichen. Eine Übernahme des Begriffs „anders genutzte Räume“ ohne eigenständige und klare Abgrenzung ist daher bei Stallanlagen unpassend und geeignet, erhebliche Auslegungsschwierigkeiten zu verursachen.

Aus unserer Sicht sollte die Regelung deshalb differenzierter aufgebaut und in vier Raumkategorien gegliedert werden:

1. Räume der Tierhaltung innerhalb der Nutzungseinheit
Hierunter fallen die eigentlichen Bereiche der Tierhaltung einschließlich solcher Bereiche, in denen sich Tiere nur vorübergehend oder kurzzeitig aufhalten. Erfasst werden sollten insbesondere Stallflächen, Melkstände, Waschstraßen sowie Krankenlager. Diese Bereiche gehören funktional unmittelbar zur Tierhaltung und dürfen begrifflich nicht von den eigentlichen Tierhaltungsräumen abgespalten werden.

2. Nebenräume der Tierhaltung innerhalb der Nutzungseinheit
Hierzu zählen untergeordnete Räume, die der Tierhaltung unmittelbar dienen, ohne selbst klassische Tierhaltungsflächen zu sein. Gemeint sind etwa ein kleines Büro zur stallbezogenen Dokumentation, sanitäre Nebenräume wie Toiletten, Technikräume für den Melkstand, kleine Lagerräume zur Aufbewahrung von Materialien für den Stallbetrieb oder Desinfektionslager. Solche

Räume stehen in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Tierhaltung und sollten nicht bereits deshalb als „anders genutzt“ angesehen werden, weil dort nicht dauerhaft Tiere untergebracht sind. Dies gilt umso mehr, als einzelne dieser Funktionen auch unmittelbar in Stallbereichen selbst mitgeführt werden könnten. Eine Abtrennung des Stallbüros, in dem lediglich notwendige Dokumentationen, statistische Aufzeichnungen oder Checklisten, etwa zur letzten Desinfektion, geführt werden, sowie des zugehörigen WCs ist nur schwer nachzuvollziehen. Ein PC, etwas Papier oder ein WC sind in Stallanlagen regelmäßig nicht in einer Weise brandgefährdend, dass sie eine besondere brandschutztechnische Abtrennung rechtfertigen würden. Solche mitgenutzten Nebenräume gehören funktional eindeutig zum Stallbetrieb und damit zum Stall selbst.

3. Funktional zugehörige landwirtschaftlich genutzte Räume innerhalb der Nutzungseinheit
Hierunter fallen Räume, die zwar nicht mehr der unmittelbaren Tierhaltung zuzuordnen sind, aber weiterhin in einem funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Tierhaltung stehen. Hierzu können insbesondere Abstellbereiche für Heu- und Futterlager oder vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen gehören. **Ab dieser Kategorie (Lagerräume) sollen Räume durch Trennwände von den Räumen nach den Kategorien 1 und 2 abgetrennt werden, auch wenn es sich hierbei systematisch nicht um „anders genutzte Räume“ im bauordnungsrechtlichen Sinne handelt.** Gerade hierin liegt eine Abweichung von der bisherigen baurechtlichen Systematik, die ausdrücklich benannt und sachlich begründet werden sollte.

4. Anders genutzte Räume außerhalb der Nutzungseinheit der Tierhaltung
Erst in diese Kategorie gehören Räume, die weder der Tierhaltung noch deren unmittelbaren Nebenfunktionen dienen und deshalb tatsächlich als anders genutzt bewertet werden können. Hierzu zählen insbesondere Wohnbereiche, Werkstätten, Lagerräume ohne unmittelbaren Bezug zur Tierhaltung, Abstellhallen für Landmaschinen zur allgemeinen Bewirtschaftung des Betriebs, Räume nach der ELT-BauVO, Räume mit Anforderungen nach LAR oder LüAR sowie Räume zur Unterbringung technischer Anlagen, etwa für Photovoltaikanlagen. Bei diesen Räumen ist eine feuerhemmende Abtrennung von den Bereichen der Tierhaltung systematisch deutlich eher nachvollziehbar.

Dies stellt eine erhebliche Verschärfung dar, da Räume der Kategorie 3 nach der bisherigen baurechtlichen Systematik regelmäßig nicht von Räumen der Tierhaltung oder deren unmittelbaren Nebenräumen abgetrennt werden mussten. Umso wichtiger ist es, die Abweichung von der bisherigen Systematik klar zu benennen und schutzzielorientiert aus dem vorbeugenden Brandschutz zu begründen.

Soweit Absatz 4.4 auch die Abtrennung von Fluren fordert, sollte dringend klargestellt werden, dass nur **notwendige Flure** im Sinne der DVO-NBauO gemeint sein können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass auch betriebsinterne Erschließungsflächen ohne entsprechende bauordnungsrechtliche Funktion erfasst werden.

Vorschlag:

4.4 Räume, in denen Tiere gehalten werden, sind von sonstigen Räumen durch Wände und Decken abzutrennen, die als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend sind. § 7 Abs. 2 und 3 DVO-NBauO ist entsprechend anzuwenden.

Zu den Räumen, in denen Tiere gehalten werden, zählen auch Räume, in denen sich Tiere vorübergehend aufhalten können, insbesondere Melkstände, Waschstraßen und Krankenzimmer. Nicht als sonstige Räume gelten der Tierhaltung unmittelbar zugeordnete Nebenräume, insbesondere kleine Büroräume zur stallbezogenen Dokumentation, zugehörige Sanitärräume, Melkstandtechnik sowie kleinere Lager- und Desinfektionsräume. Sonstige Räume im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die nicht unmittelbar der Tierhaltung oder deren Nebenfunktionen dienen. Hierzu können insbesondere Werkstatt-, Technik- und Lagerräume, größere Futter- und Heulager, Abstellräume für Kraftfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen sowie Flure gehören.

Mit dieser Fassung würde deutlicher zwischen Räumen der Tierhaltung, den der Tierhaltung unmittelbar zugeordneten Nebenräumen und den hiervon abzugrenzenden sonstigen Räumen unterschieden. Dadurch würde vermieden, dass untergeordnete, funktional dem Stall zugehörige Nebenräume allein wegen einer anderen Einzelbezeichnung als „anders genutzte Räume“ behandelt werden.

Innerhalb der Nutzungseinheit			Außerhalb der Nutzungseinheit
Tierhaltungs- räume	Unmittelbare Nebenräume der Tierhaltung	Funktional zugehörige landwirtschaftliche Betriebsräume (sonstige Räume)	Tatsächlich anders genutzte Räume
<ul style="list-style-type: none"> • Stallflächen • Melkstände • Waschstraßen • Krankenzimmer • sonstige Bereiche, in denen sich Tiere nur kurzzeitig aufhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • kleines Stallbüro zur stallbezogenen Dokumentation • zugehörige Sanitärräume oder WC • Technikräume für Melkstände • kleinere Lagerräume für den Stallbetrieb • Desinfektionslager • sonstige Nebenräume, die unmittelbar der Tierhaltung dienen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstellbereiche für den Traktor • Heulager (ab 200 m²) • Futterlager (ab 200 m²) • vergleichbare landwirtschaftlich genutzte Betriebsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbereiche • Werkstätten • Lagerräume ohne unmittelbaren Bezug zur Tierhaltung • Abstellhallen für Landmaschinen zur allgemeinen Betriebsbewirtschaftung • Räume nach der ELT-BauVO • Räume mit Anforderungen nach Landesbauordnung und LAR oder LüAR wie: notwendige Flure, notwendige Treppenzimmer, Nutzungseinheiten • Technikräume für Photovoltaikanlagen

5. Rettungswege, Ausgänge von Räumen, in denen Tiere gehalten werden

Im Kapitel 5 wäre eine stärker differenzierte, zugleich aber übersichtliche Darstellung wünschenswert und praxistgerechter. Insoweit könnte die Richtlinie von der systematisch klareren Darstellung in Mecklenburg-Vorpommern profitieren.

Tabelle 2: Anzahl und Mindestgröße der Ausgänge, nach Tierart


Tierart	maximale Anzahl der Tiere je Ausgang	Ausgangsbreite in m, mindestens	Ausgangshöhe in m, mindestens
Rinder, außer Jungrinder und Kälber	50	1,80	2,00
Jungrinder	75	1,80	2,00
Kälber	100	1,50	2,00
Absatzferkel	400	0,90 ¹⁾	1,50
Mastschweine	100	0,90 ¹⁾	1,50
Zuchteber und ferkel-führende Sauen	40	0,90 ¹⁾	1,50
Schafe	250	2,40	1,50
Pferde (geführt)	35	1,80	2,00
Pferde (zu Paddocks)	-	1,20	2,00
Geflügel	-	4,00 ²⁾	4,00 ²⁾

1 Ausgänge von Zentralgängen für Schweine sind mindestens 1,20 m breit herzustellen.

2 Alternativ sind Auslaufklappen möglich, deren Größe in Abhängigkeit von der Geflügelart festzulegen ist.

Bild 2 Aus Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen, VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 – 15

Hierbei wäre allerdings auch eine weitere Staffelung wünschenswert. Es überzeugt nur wenig, dass bereits bei 251 Schafen rechnerisch 4,80 m lichte Ausgangsbreite erforderlich sein sollen.

 5.1 In den Stallgebäuden müssen jeder Brandabschnitt und jedes baulich getrennte Abteil zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Rettungswege können auch die in Nummer 2.2 genannten Zugänge sein.

Zu 5.1 (zwei voneinander unabhängige Rettungswege)

Die Anforderung von zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen ist im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Problematisch ist jedoch die zusätzliche Bezugnahme auf „jedes baulich

getrennte Abteil". Dieser Begriff ist im Bauordnungsrecht nicht hinreichend konturiert und in der vorliegenden Form auslegungsbedürftig. Gerade im Vollzug durch die unteren Bauaufsichtsbehörden ist daher mit erheblichen Abgrenzungsproblemen zu rechnen. Es bleibt unklar, welche Bereiche hierunter fallen sollen und wann eine bauliche Trennung bereits die Qualität eines solchen Abteils erreicht.

Sinnvoller wäre eine präzisere Anknüpfung an baulich getrennte Bereiche der Tierhaltung, die keine eigene Nutzungseinheit bilden, aber für die Tierhaltung von Bedeutung sind und nicht nur untergeordneten Zwecken dienen. Dies würde die Regelung besser handhabbar machen und unnötige Auslegungsstreitigkeiten vermeiden. Siehe Begriffe auf Seite 4.

5.2 Ausgänge von Räumen, in denen Tiere gehalten werden, müssen, soweit in den Nummern 5.3 bis 5.7 nichts anderes bestimmt ist, eine lichte Breite von mindestens 0,8 m und eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben. Ausgänge ins Freie müssen ebenerdig ins Freie führen; unmittelbar vor und hinter den Ausgängen dürfen keine Stufen angeordnet sein. Abschlüsse von Ausgängen ins Freie müssen leicht und unabhängig von der Stromversorgung in voller Breite und Höhe geöffnet werden können.

Zu 5.2 (Ausgänge)

Die Regelung, wonach Ausgänge mindestens 0,80 m breit und 2,0 m hoch sein müssen, ist sowohl im Hinblick auf die Eigenrettung als auch auf die Tierrettung zu begrüßen. Auch die Vorgabe, dass Ausgänge ins Freie ebenerdig zu führen und ihre Abschlüsse unabhängig von der Stromversorgung leicht in voller Breite und Höhe zu öffnen sein müssen, ist brandschutzfachlich sinnvoll. Die Anforderungen entsprechen insoweit auch der gelebten Praxis.

5.3 Für Räume, in denen Legehennen gehalten werden, darf, wenn die Nutzung dies erfordert und eine automatische Brandmeldeanlage mit unmittelbarer Aufschaltung zur zuständigen Feuerwehreinsatzleitstelle vorhanden ist, die Entfernung von jeder Stelle eines Raumes bis zu einem Ausgang ins Freie bei Volierenhaltung maximal 52,5 m und bei Boden- oder Freilandhaltung maximal 42 m betragen. Alle Auslaufklappen eines Raumes, in dem Legehennen gehalten werden, müssen von zentraler Stelle in dem Raum aus gleichzeitig geöffnet werden können.

Zu 5.3 (Legehennen – Ausgänge)

Der Wunsch nach einer zentralen Öffnungsmöglichkeit ist im Ansatz verständlich, erscheint jedoch nicht in jeder Fallgestaltung praxistauglich. In der betrieblichen Realität ist es wahrscheinlicher, dass sich Auslösestellen jeweils wand- oder abschnittsbezogen an den betreffenden Auslaufklappen befinden, als dass eine einzige zentrale Stelle für einen gesamten Stall vorgesehen wird. Entscheidend sollte daher nicht die starre Vorgabe einer einzigen zentralen Stelle sein, sondern dass alle Auslaufklappen schnell, gleichzeitig und ohne Verzögerung geöffnet werden können.

5.4 Ausgänge ins Freie von Räumen, in denen Rinder gehalten werden, müssen eine lichte Breite von mindestens 2,00 m haben. In diesen Räumen muss mindestens ein Ausgang i.S. des § 12 Satz 2 DVO-NBauO für je 50 adulte Rinder in einer Entfernung von nicht mehr als 30 m erreichbar sein.

Zu 5.4 (Rinder – Ausgänge)

Die Formulierung lehnt sich ersichtlich an fachliche Empfehlungen sowie an die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern an, geht jedoch mit der geforderten Breite von 2,00 m noch darüber hinaus. Für Neubauten dürfte dies regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Im Bestand können die nachträgliche Einhaltung der Entfernungen und die Schaffung zusätzlicher Ausgänge jedoch problematisch sein, da neue Öffnungen je nach Bauweise nur mit erheblichem baulichem Aufwand hergestellt werden können.

5.5 Räume, in denen Mastgeflügel gehalten wird, müssen mindestens zwei Ausgänge ins Freie mit einer lichten Breite von jeweils mindestens 4 m haben. Die Ausgänge müssen so angeordnet sein, dass die Rettungswege von jeder Stelle des Raumes möglichst kurz sind.

Zu 5.5 (Mastgeflügel – Ausgänge)

Anders als in Mecklenburg-Vorpommern ist hier eine lichte Höhe von nur 2,0 m vorgesehen. Auch wenn Mastgeflügel regelmäßig nicht zu längeren Flugbewegungen in der Lage ist, können kurze Aufflug- oder Überflugbewegungen in Paniklagen nicht sicher ausgeschlossen werden.

5.6 Räume, in denen Schweine gehalten werden, müssen bei der Haltung der Tiere in Abteilen für jedes Abteil mindestens einen Ausgang ins Freie haben. Abteiltüren oder -klappen müssen in Richtung auf die Ausgänge oder nach oben zu öffnen sein. Ausgänge ins Freie von Räumen, in denen Schweine oder Schafe gehalten werden, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Dabei ist für maximal 125 Schafe bzw. 100 Mastschweine je ein Ausgang vorzusehen.

Zu 5.6 (Schafe und Schweine – Ausgänge)

Die Breiten lassen sich, bezogen auf die Anzahl der Tiere, weitgehend mit den Empfehlungen für Tierhaltungsanlagen in Einklang bringen. Gerade bei Schweinen und Schafen sind in der Praxis jedoch häufig auch Ausgänge ins Freie anzutreffen, die für die Tiere ausreichend, aber nicht 2,0 m hoch sind. Dies wird in der jetzigen Formulierung nicht berücksichtigt.

5.7 Räume, in denen Pferde gehalten werden, müssen für jede Box mindestens einen Ausgang ins Freie mit einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m und einer

lichten Breite von mindestens 1,80 m haben.

Zu 5.7 (Pferde – Ausgänge)

Während Mecklenburg-Vorpommern zwischen geführten Pferden und Pferden zu Paddocks unterscheidet, ist es zu begrüßen, dass Niedersachsen hier eine lichte Öffnungshöhe von 2,50 m verlangt. Dies ist tiergerechter und in der Gefahrensituation deutlich praxisnäher, weil dadurch zusätzliche Gefährdungen für die Person, die das Pferd führt, eher vermieden werden.

6. Gefahrenmeldeanlagen

☐ 6.1 Ausstattung mit Gefahrenmeldeanlagen

Stallgebäude mit Technikräumen müssen Gefahrenmeldeanlagen mit geeigneten Meldern, wie Rauch- oder Wärmemelder, in den Technikräumen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage haben. Stallgebäude mit mindestens einem Brandabschnitt von mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt, bei eingeschossigen Stallgebäuden jedoch von mehr als 5 000 m² Grundfläche, müssen Gefahrenmeldeanlagen mit geeigneten Meldern im gesamten Stallgebäude haben.

☐ 6.2 Aufschaltung und Wartung

Eine Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlage mit unmittelbarer Aufschaltung zur zuständigen Feuerwehreinsatzleitstelle ist nicht erforderlich. Die Anlage ist regelmäßig zu warten und instand zu halten. Störungen sind unverzüglich durch die Betreiberin oder den Betreiber zu beseitigen.

Zu 6.1 und 6.2 Gefahrenmeldeanlagen


Die Übernahme der in Nordrhein-Westfalen bereits verwendeten Regelung ist im Grundsatz praxisgerecht und daher zu begrüßen. Die Vorschrift knüpft an einen in der Praxis bereits handhabbaren Ansatz an und vermeidet insoweit unnötige Sonderwege. Inhaltlich entspricht dies weitgehend dem in NRW geregelten Modell, das für Technikräume geeignete Melder und bei größeren Brandabschnitten eine Erfassung des gesamten Stallgebäudes vorsieht, ohne zugleich eine zwingende Aufschaltung auf die Feuerwehreinsatzleitstelle zu verlangen.

Die ergänzende Einbeziehung eingeschossiger Stallgebäude ab mehr als **5.000 m² Grundfläche** ist ebenfalls praxisgerecht. Sie fügt sich in die sonstigen bauaufsichtlichen Regelungen zu Stallanlagen nach der DVO-NBauO ein und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei eingeschossigen, flächenmäßig großen Stallgebäuden die bloße Orientierung am Brutto-Rauminhalt die tatsächliche Ausdehnung und die damit verbundenen Risiken nicht immer hinreichend abbildet.

Begrifflich sollte jedoch statt von **Gefahrenmeldeanlagen** besser von **Gefahrenmeldeeinrichtungen** gesprochen werden. Der weitergehende Anlagenbegriff ist hier nicht in jeder Fallgestaltung passend. Die Praxis zeigt, dass bei Stallanlagen, etwa in Geflügelmastställen, eine frühzeitige Meldung auch durch vorhandene betriebliche Einrichtungen wie Klima- oder Steuerungscomputer

erreicht werden kann. Eine offener Formulierungen würde solche praxistauglichen Lösungen besser erfassen, ohne das Schutzniveau abzusenken.

7. Feuerlöscher

 **7.** In den Stallgebäuden müssen der jeweiligen Nutzung der Räume entsprechend geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden, gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein

Zu 7. Feuerlöscher

Die Regelung ist im Ansatz richtig, bleibt in der jetzigen Form jedoch zu unbestimmt. Ohne eine weitere Konkretisierung fehlt insbesondere eine Aussage dazu, nach welchem Maßstab die ausreichende Zahl geeigneter Feuerlöscher zu bestimmen ist. Offen bleibt damit vor allem, ob und in welchem Umfang die erforderlichen Löschmitteleinheiten zu ermitteln sind oder ob insoweit auf die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts zurückgegriffen werden soll.

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten sollte die Vorschrift daher ergänzt werden. Anderenfalls ist zu erwarten, dass die Anforderungen im Vollzug unterschiedlich gehandhabt werden. Sachgerecht wäre entweder eine ausdrückliche Festlegung der erforderlichen Löschmitteleinheiten oder ein klarer Verweis auf die hierfür heranzuziehenden Regelwerke. Dass eine solche Konkretisierung üblich und sinnvoll ist, zeigen auch andere Regelungen: Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern nennen jeweils mindestens 48 Löschmitteleinheiten je Brandabschnitt.

8. Löschwasserversorgung

8. Für die Brandbekämpfung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Liter pro Minute über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Entnahmestellen dürfen von jeder Stelle des Stallgebäudes nicht mehr als 300 m, für 50 Prozent der erforderlichen Löschwassermenge nicht mehr als 150 m entfernt sein.

Zu 8. Löschwasserversorgung

Die Regelung ist abzulehnen! Sie ersetzt die bisher gebotene objekt- und standortbezogene Bewertung der Löschwasserversorgung durch starre bauaufsichtliche Mindestwerte. Das entspricht weder § 41 Abs. 1 Satz 2 NBauO noch der hierzu vertretenen Kommentierung und Rechtsprechung zu Außenbereichsvorhaben.

Nach der Kommentarlage ist keine feste Löschwassermenge gesetzlich vorgegeben; maßgeblich ist vielmehr eine zur Brandbekämpfung ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise. Gerade im Außenbereich ist deshalb eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Feuerwehr-Einsatztaktik erforderlich. Auch die neuere Fachempfehlung zur Löschwasserversorgung im Objektschutz versteht sich ausdrücklich nur als Orientierung zur objektspezifischen Bemessung und nicht als Grundlage einer starren gebietsbezogenen Mindestversorgung.

Soweit sich die angesetzten Löschwassermengen an Wertungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 anlehnen, betreffen diese typischerweise dichter bebaute innerörtliche Lagen und dort auch den Schutz benachbarter Gebäude. Eine entsprechende bauordnungsrechtliche Verbindlichkeit besteht indes nicht. Eine undifferenzierte Übertragung dieses Maßstabs auf Vorhaben im Außenbereich überzeugt daher weder tatsächlich noch systematisch. Im Übrigen kann es, soweit ein erhöhter objektspezifischer Bedarf überhaupt anzunehmen ist, nur um die Bereitstellung des Delta zwischen vorhandener und im Einzelfall erforderlicher Löschwasserversorgung gehen, nicht um die pauschale Auferlegung der vollen Löschwassermenge unabhängig von bereits vorhandenen Entnahmemöglichkeiten.


Die nun vorgesehene starre Vorgabe von **1.600 l/min über zwei Stunden** sowie die zusätzlichen Entfernungsgrenzen von **300 m** und **150 m** sind für Außenbereichsvorhaben weder praxisgerecht noch systemgerecht. Sie verlagern Anforderungen des qualifizierten Objektschutzes pauschal auf den Bauherrn, obwohl dieser für Lage und Abstand öffentlicher Entnahmestellen nicht verantwortlich ist. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass größere Entfernungen im Einsatz regelmäßig auch taktisch, etwa im Tandembetrieb, überbrückt werden können.

Die vorgesehene starre Bemessung steht auch mit der Rechtsprechung zum Außenbereich nicht in Einklang. Nach OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.11.2014 – 8 A 10560/14, genügt bei privilegierten Außenbereichsvorhaben eine dem Außenbereich entsprechende geringere Erschließungssicherheit, wozu auch die Löschwasserversorgung zählt, in der dortigen Konstellation wurden 42 m³/h als ausreichend angesehen.

- Warum hier plötzlich eine **150-m-Grenze** abweichend vom **DVGW-Arbeitsblatt W 405** eingeführt werden soll, bleibt unbegründet und würde einen einmaligen Fall bloßer Wunschübernahme darstellen.
- Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade bei diesem Gebäudetyp eine derart verschärfte Anforderung von 96 m³/h für 2 Stunden gerechtfertigt sein sollte, zumal bereits die ausgenommenen offenen Stallanlagen sowie andere land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, etwa Heu- oder Holzlager, diese Vorgabe nicht einhalten müssten. Auch insoweit fehlt eine nachvollziehbare Herleitung aus dem Schutzziel.

Die Anforderungen sollten eng an die Nutzung und gegebenenfalls an das Schutzziel der Tierrettung gebunden sein, nicht aber an wirksame Löscharbeiten an einem leeren Gebäude. Anderenfalls dürfte sich die Regelung in ihren Anforderungen nicht von denen anderer landwirtschaftlich genutzter Gebäude unterscheiden.

9. Photovoltaikanlagen

 9. Die Wechselrichter von Photovoltaikanlagen, die in an oder auf Dach- oder Außenwandflächen der Gebäude angebracht sind, müssen in einem eigenen Raum untergebracht sein, der durch mindestens feuerhemmende Wände von anderen Räumen getrennt ist. Öffnungen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Zu 9. Photovoltaikanlagen

Die Regelung ist konsequent und im Ansatz nachvollziehbar. Räume oder Bereiche, in denen Wechselrichter von Photovoltaikanlagen untergebracht sind, gehören nicht zur unmittelbaren Tierhaltung, sondern stellen sonstige technisch genutzte Bereiche dar. Eine brandschutztechnische Abtrennung gegenüber den Räumen, in denen Tiere gehalten werden, ist daher sachgerecht. Die vorgesehene feuerhemmende Trennung mit dicht- und selbstschließenden Abschlüssen fügt sich in die Systematik der Richtlinie ein.

Teilweise werden Wechselrichter auch unter Dachüberständen angebracht. Dies sollte in der Regelung berücksichtigt werden. Brandschutzfachliche Bedenken bestehen insoweit nicht, wenn der Dachüberstand und die darüberliegende Wand ausreichend gegen Brandausbreitung geschützt sind.

10. Blitzschutzanlagen

 10. Die Stallgebäude müssen eine Blitzschutzanlage haben.

Zu 10. Blitzschutzanlagen

Die pauschale Pflicht zur Blitzschutzanlage für sämtliche Stallgebäude ist zu weitgehend. Sachgerechter ist eine an der Erforderlichkeit orientierte Regelung, die größere Stallanlagen typisierend erfasst und bei kleineren Anlagen eine brandschutzfachliche Einzelfallbewertung zulässt. Maßgeblich sollten dabei insbesondere Größe, exponierte Lage, Brandgefährdung und empfindliche technische Einrichtungen sein.

Vorschlag:

10. Blitzschutzanlagen

Stallgebäude sind, soweit dies aufgrund ihrer Größe, Nutzung, Lage oder Brandgefährdung erforderlich ist, mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

*Dies ist in der Regel erforderlich, wenn ein eingeschossiges Stallgebäude mehr als 5.000 m² Grundfläche hat oder ein Stallgebäude einen **Brutto-Rauminhalt von mehr als 10.000 m³** aufweist.*

Bei Stallgebäuden unterhalb dieser Größen ist im Brandschutzkonzept zu beurteilen, ob eine Blitzschutzanlage erforderlich ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

eine erhöhte Einschlagwahrscheinlichkeit bei baulichen Anlagen,

- *die hoch,*
- *freistehend oder*
- *exponiert*

gelegen sind, und

*eine **erhöhte Schutzbedürftigkeit bei baulichen Anlagen, bei denen ein Blitzeinschlag besonders schwere Folgen haben kann**, insbesondere wegen Nutzung, Brandgefährdung oder empfindlicher technischer Einrichtungen.*

11. Flächen für Tiere im Freien

11. An den Stallgebäuden müssen im Freien für die jeweilige Tierart geeignete Flächen vorgesehen sein, in denen im Brandfall mindestens die Tiere aus dem größten Brandabschnitt sicher gehalten werden können.

Zu 11. Flächen für Tiere im Freien

Während Abschnitt 2 auch den Verbleib der Tiere im Brandfall anspricht, werden hier nur die Freiflächen auf dem Grundstück berücksichtigt. Der Verbleib der Tiere im Brandfall sollte an einer Stelle einheitlich geregelt werden, um eine schlüssige Nachweisführung zu ermöglichen. Dabei ist das Verbringen ins Freie einem Verbleib in einem anderen Bereich grundsätzlich vorzuziehen. Es kann jedoch Gründe geben, aus denen das in Abschnitt 2 angesprochene Verweilkonzept aufgegriffen werden muss.

Vorschlag:

11 Verbleib der Tiere im Brandfall

Die Tiere müssen im Brandfall ins Freie verbracht werden können. An den Stallgebäuden müssen im Freien für die jeweilige Tierart geeignete Flächen vorgesehen sein, in denen im Brandfall mindestens die Tiere aus dem größten Brandabschnitt sicher gehalten werden können.

Ist dies nicht ausschließlich möglich oder sollen alle oder ein Teil der Tiere im Brandfall weiterhin innerhalb der baulichen Anlage verbleiben, ist sicherzustellen, dass die Tiere dort gefahrlos verweilen können. Hierfür ist ein Verweilkonzept im Brandschutzkonzept darzustellen.

Das Verweilkonzept kann insbesondere vorsehen:

die Verlagerung in einen anderen Brandabschnitt, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere dort vor Feuer, Rauch und unzulässiger Wärmeeinwirkung geschützt sind,

die Verlagerung in einen anlagentechnisch gesicherten Bereich, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Tiere vor Rauch, Brandgasen und kritischen Temperaturen geschützt sind; dies kann insbesondere durch eine gesicherte Rauchabführung und Wärmeableitung erreicht werden.

Die für den Verbleib der Tiere im Falle eines Brandes erforderlichen Maßnahmen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der baulichen Anlage im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.

12. Betriebsvorschriften

12.1 In Räumen, in denen Tiere gehalten werden, müssen Heizungsanlagen fest eingebaut sein; dies gilt auch für Heizstrahler. Gaskanonenöfen und Heizstrahler mit offener Flamme dürfen nicht verwendet werden.

Zu 12.1 Heizungsanlagen

Die Anforderungen sind sinnvoll und wirken der Brandentstehung entgegen.

12.2 Während der Betriebszeit muss das Stallgebäude von einer verantwortlichen Person ständig überwacht werden. Eine Kombination mit den für die Überwachung nach der Tierschutz-Nutztierverordnung (TierSchNutzV) geeigneten technischen Systemen genügt.

Zu 12.2 Ständige Überwachung


Eine technische Überwachung mit der Möglichkeit einer Meldung an den Betreiber und weitere Personen ist ausreichend. Brandentstehungen lassen sich nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränken; eine ständige 24-Stunden-Überwachung wäre demgegenüber völlig praxisfern.

12.3 ~~42.2~~ Die Betreiberin oder der Betreiber des Stallgebäudes hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind die Maßnahmen, die im Gefahrenfall zur Rettung von Menschen und Tieren erforderlich sind, festzulegen. Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren zu unterweisen über

- die Lage und die Bedienung der Feuerlöscher und der Gefahrenmeldeanlagen und
- die Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten bei einem Brand.

Zu 12.3 Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung sollte nicht zum Selbstzweck erstellt werden. Die Anforderung sollte eng an das Schutzziel dieser Richtlinie anknüpfen. In der Brandschutzordnung sollten deshalb vor allem klare Vorgaben zur Tierrettung enthalten sein. Die sonst üblichen allgemeinen Standardformulierungen einer Brandschutzordnung sind für Stallgebäude demgegenüber von nachgeordneter Bedeutung.

 **12.4** Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Auf Feuerwehrpläne kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden, wenn sie nicht erforderlich sind.

Zu 12.4 Feuerwehrpläne

Die vorgesehene Regelung ist im Ansatz sachgerecht, sollte jedoch für die Pflicht zur Erstellung von Feuerwehrplänen durch eine klare Größenschwelle konkretisiert werden.

Zur Vereinheitlichung des behördlichen Vorgehens und zur besseren Abgrenzung empfehlen wir daher, die Pflicht zur Erstellung von Feuerwehrplänen erst ab einer Grundfläche von 2.000 m² vorzusehen. Eine solche Schwelle liegt nur geringfügig oberhalb der Sonderbaugrenze und schafft eine sachgerechte, gut handhabbare Differenzierung.

Ohne Brandmeldeanlage ist der Informationsgehalt eines Feuerwehrplans regelmäßig begrenzt. Er sollte daher nur als Kann-Regel aufgenommen werden. Bei einfachen und übersichtlichen Gebäuden, etwa einem eingeschossigen rechteckigen Stall mit nur einem wesentlichen Raum, ist ein Feuerwehrplan häufig nur von geringem Mehrwert.

Soweit Feuerwehrpläne verlangt werden, sollte dies ausschließlich nach **DIN 14095** und mit klar bestimmtem Mindestinhalt erfolgen. Zusätzliche, nicht normativ begründete Wunschlisten zum Inhalt sollten vermieden werden. Der erforderliche Inhalt sollte auf die für den Einsatz tatsächlich wesentlichen Angaben beschränkt bleiben, insbesondere auf **Löschwasserentnahmestellen, Gebäudezugänge, Bewegungsflächen und Feuerwehrezufahrten, Trennwände sowie Photovoltaikanlagen mit oder ohne Speicher und Hausanschlüsse**. Weitergehende Forderungen aus örtlichen Vorgaben der Kreise und kreisfreien Städte sind abzulehnen, soweit sie für das konkrete Objekt keinen erkennbaren einsatztaktischen Mehrwert bieten.

13. Bauvorlagen

- 13.** In den Bauvorlagen für die Stallgebäude sind Angaben erforderlich über
1. die Art der Beheizung und der Beheizung dienende Anlagen, soweit vorgesehen,
 2. Photovoltaikanlagen in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen einschließlich ihrer Leitungen und Schalteinrichtungen, soweit vorgesehen und
 3. die Flächen für Tiere im Freien nach Nummer 11.

Zu 13. Bauvorlagen

Die Liste der zusätzlichen Bauvorlagen abweichend von der Bauvorlagenverordnung ist sinnvoll, weil sie der unteren Bauaufsicht einen klaren Handlungsrahmen für mögliche Anforderungen gibt. Zugleich wirkt sie begrenzend gegenüber weitergehenden Wunschnachforderungen, die von Nummer 13 nicht erfasst sind.

Probleme bereitet in der Praxis regelmäßig die Nachreichung von Unterlagen zu Photovoltaikanlagen. Diese sind für sich genommen häufig genehmigungsfrei; zudem werden vom Errichter vielfach keine Unterlagen erstellt, die für den Bauantrag ohne Weiteres verwertbar wären. Der Entwurfsverfasser kann daher oft nur eingeschränkt nachvollziehen, wie die Leitungsführung im Einzelnen geplant ist. Da die Leitungen isoliert sind und innerhalb des Bereichs der Photovoltaikanlage verlaufen, empfehlen wir dringend, nur diejenigen Leitungen darzustellen, die von der Photovoltaikanlage bis zum Wechselrichter geführt werden. Zu berücksichtigen ist, dass diese Anlagen genehmigungsfrei und regelmäßig ohne besondere Dokumentation errichtet werden. Die Forderung nach einer Darstellung der Leitungsführung unter der PV-Anlage ist daher praxisfern.

Vorschlag:

13. In den Bauvorlagen für die Stallgebäude sind Angaben erforderlich über

1. die Art der Beheizung und der Beheizung dienende Anlagen, soweit vorgesehen,

2. Photovoltaikanlagen in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen einschließlich

ihrer Leitungen jedoch ohne Leitungsführung unter der PV-Anlage und Schalteinrichtungen, soweit vorgesehen und

3. die Flächen für Tiere im Freien nach Nummer 11.